

ERLÄUTERUNGEN ZUM HAUSHALTSAusGLEICH

Der Haushaltsausgleich ist ein wichtiges Element der kommunalen Finanzwirtschaft, da er zum einen eine Aussage über die **finanzielle Leistungsfähigkeit** der Kommune ermöglicht und zum anderen maßgeblich für die **Genehmigungsfähigkeit** des Haushalts verantwortlich ist. Außerdem soll durch die Einhaltung des Haushaltsausgleichs dem **Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit** Rechnung getragen werden, sodass keine künftigen Generationen durch die heutige Haushaltswirtschaft belastet werden.

Der Grundsatz bezüglich des Haushaltsausgleichs in § 80 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) fordert einen **Ausgleich des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses**. Dies bedeutet, einen Ausgleich der ordentlichen Aufwendungen und Erträge unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren. Sollte dies nicht erreicht werden können, bietet § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) eine **mehrstufige Möglichkeit**, dennoch einen Haushaltsausgleich zu erreichen:

Stufen des Haushaltsausgleichs (§ 24 GemHVO)



Im Haushaltsausgleich nach Stufe 1 werden die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge im gleichen Haushaltsjahr gedeckt. Der Ausgleich nach Stufe 1 konnte für die Haushaltsplanung im Jahr 2020 nicht erreicht werden.

Soweit ein Ausgleich nach Stufe 2 unter Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten nicht erreicht werden kann, ist zu prüfen, ob ein Ausgleich nach Stufe 3 möglich ist. Danach sollen Mittel der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Haushaltsausgleich verwendet werden. Nachdem die Gemeinde Schechingen zum 01.01.2020 erstmals einen doppischen Haushalt erstellt, kann folglich auch auf keine Ergebnisrücklage der Vorjahre zurückgegriffen werden.

Sofern der Ergebnishaushalt nach den Stufen 1 bis 3 nicht ausgeglichen werden kann, sollen nach Stufe 4 Überschüsse des Sonderergebnisses (v.a. erzielt aus außerordentlichen Erträgen) zum Haushaltsausgleich verwendet werden.